

Bundesgesetzblatt ⁷⁴¹

Teil II

Z1998A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juli 1970	Nr. 37
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 70	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe	741
22. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens vom 10. Februar 1937 über Leichenbeförderung	743
26. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	743
30. 6. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	744

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Direktor, die Mitglieder des Lehrkörpers und die Angestellten der Europäischen Schule in Karlsruhe

Vom 9. Juli 1970

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die in vorläufiger Anwendung des Protokolls vom 13. April 1962 über die Gründung Europäischer Schulen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1301) gegründete Europäische Schule in Karlsruhe hat die Rechtsstellung einer inländischen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Schule wird auf steuerlichem Gebiet den öffentlichen Unterrichtsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt.

§ 2

(1) Die beiden Zulagen, die der Oberste Schulrat der Europäischen Schulen dem Direktor und den

Lehrern der Europäischen Schule in Karlsruhe auf Grund der Vorschriften des Statuts des Lehrpersonals der Europäischen Schulen in der jeweils geltenden Fassung zahlt, sind von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit.

(2) Die Gehälter und ähnlichen Bezüge, die ein anderer im Obersten Schulrat vertretenen Mitgliedstaat den von ihm an die Europäische Schule in Karlsruhe entsandten Lehrkräfte einschließlich des Direktors der Schule für ihre Tätigkeit an dieser Schule zahlt, sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit von dem auf sie entfallenden Teil der Einkommensteuer befreit, wenn der entsendende Mitgliedstaat sie seinen Steuern vom Einkommen unterwirft.

§ 3

Die ausländischen Bediensteten der Europäischen Schule in Karlsruhe sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden und von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder unterliegen nicht dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Be-

freiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964, auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1962 in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 1970

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
vom 10. Februar 1937
über Leichenbeförderung
Vom 22. Juni 1970**

Das in Berlin am 10. Februar 1937 unterzeichnete Internationale Abkommen über Leichenbeförderung (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 199) tritt nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Portugal am 18. August 1970
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 106).

Bonn, den 22. Juni 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst
Vom 26. Juni 1970**

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1213) ist nach ihrem Artikel 25 Abs. 3 für

Chile am 5. Juni 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. September 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1928).

Bonn, den 26. Juni 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Fhr. von Braun

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens
zum Schutz von Fernsehsendungen**

Vom 30. Juni 1970

Das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 1234) und das Protokoll vom 22. Januar 1965 zu diesem Abkommen (Bundesgesetzblatt 1967 II S. 1785) sind nach Artikel 8 Abs. 2 des Abkommens und nach Artikel 4 Abs. 1 und 3 des Protokolls für

Zypern am 22. Februar 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 1471).

Bonn, den 30. Juni 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank